

Lutheri, von Anfang der Christlichen religion kein ander Lehr noch ceremonien bey unsern Vorfahren geprediget / gelehret oder gehalten / dann die Päpstliche religion und was derselbigen gemess : ja sie haben durchaus von keiner andern Lehr oder religion gewusst. Daraus dann folgen wolte / daß woferne die Papisten alle solten verdammet seyn worden / müsten beyde Könige / Fürsten und Unterthanen / ja auch die Bischöffe / Prediger und Lehrer selbst / so diese Orter bewohnet / und den Gottesdienst verrichtet / ewig in Abgrund der Hellen verdammet und verlohren seyn / und wir nun post repurgatam religionem per Lutherum, rechte Christen und Erben des ewigen Lebens seyn. Aber hievon lasse ich andere urtheilen / weiln es heist : Nolite judicare & non judicabimini.

Diese description und Beschreibung der Stadt Schlesswig / gnädiger Fürst und Herr / habe ich in aller Unterthänigkeit auff dißmahl E. F. G. dediciren wollen / biß so lange auch mein grosses Chronicon der Herkogen zu Schlesswig gedruckt werde / welches Werck ich schon lange hiebevör E. F. G. zun Ehren und dem ganken Lande zu Nutz und Frommen zusammen geschrieben / und verfertigt / und nur des Druckens warte / darauff E. F. G. mir
Gute